

Niederschriftüber die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Macken

Öffentliche Sitzung: 21.03.2024

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Macken: Beratung und Beschlussfassung
zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“;**

- a) Abwägungsbeschlüsse**
- b) Zustimmung zum Planvorentwurf**
- c) Erneute Offenlage**

Beschluss:

- a) Abwägungsbeschlüsse:**

Siehe hierzu die separate Sitzungsvorlage des Planungsbüros Karst Ingenieure.

- b) Zustimmung zum Planvorentwurf:**

Dem soeben vorgestellten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“ wird zugestimmt. Ferner sollen die Ergebnisse der aktuell laufenden Messungen des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes zur Löschwasserversorgung in die Begründung mit eingearbeitet werden. Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung, sowie bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen. Zudem ist dem Bebauungsplan eine Begründung beigelegt. Der Planvorentwurf liegt den Ratsmitgliedern während der Sitzung zur Einsichtnahme vor.

- c) Erneute Offenlage:**

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 4a Abs.3 S.1 Baugesetzbuch, den Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse erneut im Internet zu veröffentlichen sowie öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen

Abstimmungsergebnis:

- a) 1. Beschlussvorschlag: Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
- 2. Beschlussvorschlag: Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
- 3. Beschlussvorschlag: Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
- 4. Beschlussvorschlag: Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
- b) Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
- c) Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

entfällt

Begründung:

Der Ortsgemeinderat Macken hat am 07.03.2023 den Einleitungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“ gefasst. Das zweite Änderungsverfahren soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch erfolgen und bezieht sich auf eine Änderung des Gewerbegebietes. Städtebauliches Ziel der 2. Änderung ist die Baurechtschaffung für eine erforderliche Buswendeanlage.

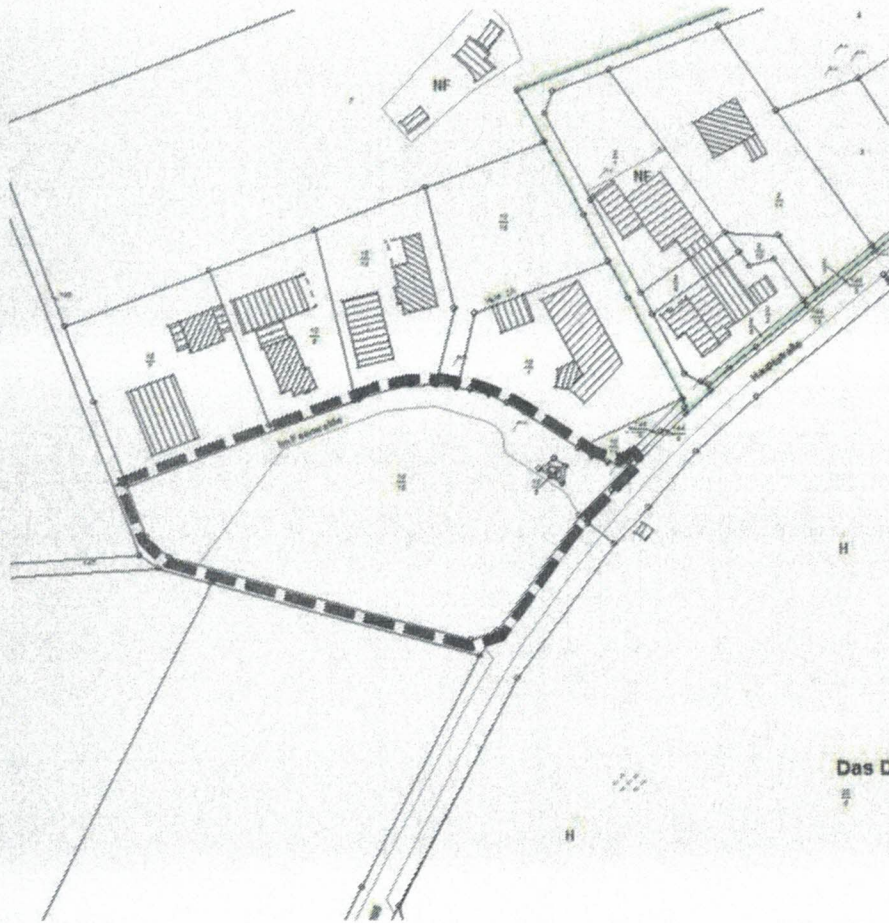
Zuletzt fand in der Zeit Dezember 2023 bis Januar 2024 die Offenlage gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 TOP 5 Seite 2 von 2 Baugesetzbuch bis Anfang Februar 2024 statt.

Zu den eingereichten Stellungnahmen hat das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH eine Sitzungsvorlage mit fachlichen Würdigungen und Vorschlägen für die Abwägungsbeschlüsse vorgelegt (siehe Anlage), die in der nun anstehenden Sitzung von einem Vertreter des Planungsbüros vorgestellt werden.

Zudem wurden die am 02.11.2023 beschlossenen Änderungen zum Planvorentwurf bzgl. der festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen in den Entwurf eingearbeitet.

Wenn der Ortsgemeinderat den Beschlussvorschlägen folgt, muss es zu einer erneuten Offenlage kommen. Der Planvorentwurf ist erneut gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch im Internet zu veröffentlichen sowie Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch einzuholen.

Geltungsbereich:



Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lagen noch keine Informationen bzgl. der festzusetzenden Ausgleichsmaßnahme vor. Diese werden in der Sitzung mündlich durch das Planungsbüro vorgetragen

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Ortsgemeinde Macken (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel)

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

A N R E G U N G E N	07.03.2024	W Ü R D I G U N G	12 921 Seite 1
---------------------	------------	-------------------	-------------------

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 31.01.2024

aus Sicht der Kreisverwaltung bestehenden Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Aus brandschutztechnischer Sicht hat die Stellungnahme vom 30.10.1990 weiterhin Bestand.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter.

Die Unterlagen wurden keiner planungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 31.01.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die beiliegenden Stellungnahmen werden nachfolgend referatsbezogen gewürdigt.

Die Stellungnahme zum Brandschutz vom 30.10.1990 wurde zu Informationszwecken in den Anhang der vorliegenden Würdigung aufgenommen. Hierin wurde angemerkt, dass eine Löschwassermenge von min. 1600 l/min über die Zeit von 2 Stunden als ausreichend angesehen werde und dass der Abstand zwischen Hydranten in der Regel höchstens 80 bis 100 m betragen solle. Die Aussagen können zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen werden.

Da vorliegend lediglich eine Planänderung mit Anpassung der Straßenverkehrsfläche – jedoch keine Gebietsverweiterung – erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Aspekte des Brandschutzes bereits berücksichtigt worden sind.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zum Löschwasserbedarf werden in Informationszwecken in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja 6	Stimmen nein 0	Enthalten 0	☒ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen nicht teil						

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, Untere Wasserbehörde,
04.01.2024**

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Bezüglich der Entwässerung ergeben sich hinsichtlich des Ursprungs-Bebauungsplanes keine Änderungen.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweis Bodenschutz:

Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), darzustellen.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 04.01.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete betroffen sind und keine Wasserrechte im Plangebiet vorliegen. Eintragungen im Bodenschutzkataster liegen ebenfalls nicht vor.

Der nebenstehende Hinweis zum Bodenschutz kann ergänzend zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen werden.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Der ergänzende Hinweis zum Bodenschutz wird in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein 6 0 0	Enthaltungen 0 0 0	☒ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä. / abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: <u>1</u>					

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, Untere Straßenverkehrsbehörde, 11.01.2024

gegen die o.a. geplanten Änderungen in der Ortsgemeinde Macken bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken; insbesondere da sich die geplanten Änderungen auf die bereits bestehende Anbindung zur L 207 beziehen.

Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 16.01.2024

naturschutzfachliche Belange sind nicht in einem rechtlich relevanten Rahmen berührt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Waserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 31.01.2024

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Macken nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 31.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Im Zuge der vorgesehenen 2. Änderung soll nun insbesondere die Verkehrsfläche erweitert werden, um die Errichtung der geplanten Buswendeanlage bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung erfolgt keine Veränderung der vorhandenen Verkehrs- und Entsorgungssysteme. Ebenso ist die Niederschlags- und Abwasserbeseitigung im Rahmen des seit 1991 rechtskräftigen Ur-Plans hinreichend sichergestellt. Änderungen ergeben sich hieran durch die in Rede stehende Bebauungsplanänderung nicht.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, 16.01.2024

Gemarkung	Macken	
Projekt	Bebauungsplan "Im Feenwalde"	
	2. Änderung	
hier:	Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz	Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP, Direktion Landesarchäologie vom 16.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligungsart	§ 4 Abs. 2 BauGB	
Betreff	Archäologischer Sachstand	
Erdarbeiten	Verdacht auf archäologische Fundstellen Textfestsetzung (Planurkunde): Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz".	
	Überwindung / Forderung: Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt	

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher eingestuft wird.

unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass durch die aufgeführten Hinweise die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie hinreichend berücksichtigt werden.

Die Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sowie die Direktion Landesdenkmalpflege sind ebenfalls am Verfahren beteiligt worden.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, 08.01.2024

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Die nebenstehend benannten Referate der GDKE sind ebenfalls beteiligt worden.

Kennntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb

Mobilität (LBM)

Cochem-Koblenz, Cochem,

16.02.2024

zunächst bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung. Gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Macken zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Feenwalde“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die Erschließung des Plangebietes ist über eine Zufahrt an der L 205 innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt vorgesehen.

Da sich das Vorhaben teilweise im Zuge der freien Strecke der L 205 befindet, ist die Bauverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand gem. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) von Hochbauten freizuhalten. Alle weiteren baulichen Anlagen müssen einen Abstand von mind. 5 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 205 einhalten.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz vom 16.02.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Anhand der Bemaßung des Abstandes zwischen überbaubarer Fläche und Straßenverkehrsfläche wird ersichtlich, dass die Bauverbotszone in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt wurde. Ergänzend kann eine Linie mit dem Kürzel „BVZ“ zur Verdeutlichung in die Planzeichnung aufgenommen werden. Zudem wird nachfolgender Hinweis zur Bauverbotszone in die Planunterlagen aufgenommen:

„Bauverbotszone: Hochbauten sind innerhalb der festgesetzten 20,0 m tiefen Bauverbotszone entlang der Landesstraße L 205 unzulässig. Alle weiteren baulichen Anlagen müssen einen Abstand von mind. 5 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 205 einhalten.“

Dieser ergänzende Hinweis wird für erforderlichlich erachtet, da gemäß Ratsbeschluss vom 02.11.2023 künftig die randliche Eingrünung entfallen und stattdessen entlang der Geltungsbereichsgrenze sog. „nicht überbaubare Fläche“ festgesetzt wird.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es werden ergänzende Informationen zur Bauverbotszone in die Planunterlagen aufgenommen. Ferner ergibt sich ein materieller Planänderungsbedarf aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.11.2023. Demgemäß wird die randliche Eingrünung durch eine externe Kompensationsfläche und -maßnahme ersetzt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja 6	Stimmen nein 0	Enthal- tungen 0	☒ wie Be- schlussvorschlag	☐ Anträge u.ä / abweichen der Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: 						

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 31.01.2024

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Handelsverband Südwest e.V., Neustadt, 24.01.2024

mit Email vom 20.12.2023 haben Sie uns um Stellungnahme hinsichtlich der oben genannten Planung gebeten.

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband Südwest gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken hat.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 01.02.2024

gegen die o. g. 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“ der Ortsgemeinde Macken tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Deutscher Wetterdienst, Hamburg, 15.01.2024

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben:

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Ortsgemeinde Macken (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“ A N R E G U N G E N	07.03.2024	W Ü R D I G U N G	12 921 Seite 8
---	------------	--------------------------	-------------------

Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim, 19.01.2024

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Beteiligungsverfahren keine Einwände.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Hunsrückverein e.V., Bitburg, 26.01.2024

namens und im Auftrag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Verband der Deutschen Gebirgs- u. Wandervereine nimmt der Hunsrückverein zu o. a.
Vorgang wie folgt Stellung :
Aus Sicht des Wanderns bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen ebenfalls keine Bedenken.
Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel, 01.02.2024

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

RheinHunsrück Wasser Zweckverband, Dörth, 04.01.2024

zur oben genannten Änderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes bestehen gegen die oben genannte Änderung keine Bedenken. Die Stellungnahme des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes vom 10.09.1991 hat weiterhin Bestand.

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel liegt eine Stellungnahme des Zweckverbands, Wasserversorgung Rheinhöhen vom 12.07.1990 vor (siehe Anhang der vorliegenden Würdigung). Hierin wird zum BP „Im Feenwalde“ hinsichtlich der Wasserversorgung angemerkt, dass vor der Erschließung mit Wasser die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sein müssten. Zudem könne anhand der Stellungnahme keine Verpflichtung des Zweckverbands über den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen abgeleitet werden. Planungsrelevante Anregungen werden somit auch in dieser Stellungnahme nicht vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Amprion GmbH, Dortmund, 03.01.2024

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Telekom Deutschland GmbH/Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz, 22.01.2024

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die standardisierte Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH/Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.01.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft:

planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse : Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Frau Schneider, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 3166; eMail: alexandra.schneider@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien und möglicherweise Bleimantelkabel befinden. Gemäß beiliegendem Lageplan befinden sich die Leitungsverläufe jedoch lediglich im Bereich der bestehenden und weiterhin als solche zeichnerisch festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Für die verbindliche Bauleitplanung ergibt sich somit kein Planänderungsbedarf.

Die weiteren nebenstehenden Ausführungen betreffen die Bauausführung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Sie werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

☒ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja 6 nein 0	Enthaltungen 0	☒ wie Beschlussvorschlag	☐ Anträge u.ä. abweichend der Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahmen/nicht teil: ✓					

dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 02.02.2024

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

Die Hinweise zur „Gigabitoffensive“ werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch an anderer Stelle zu thematisieren.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die

Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Abwasserwerk, Koblenz-Gondorf,
15.01.2024

das Abwasserwerk der VG Rhein-Mosel hat gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans "Im Feenwalde" keine Einwände. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

07. März 2024

Herr Andy Heuser, Dipl.-Ing., -gra/bs
Frau Sarah Grajewski M.Sc.

Projektnummer:

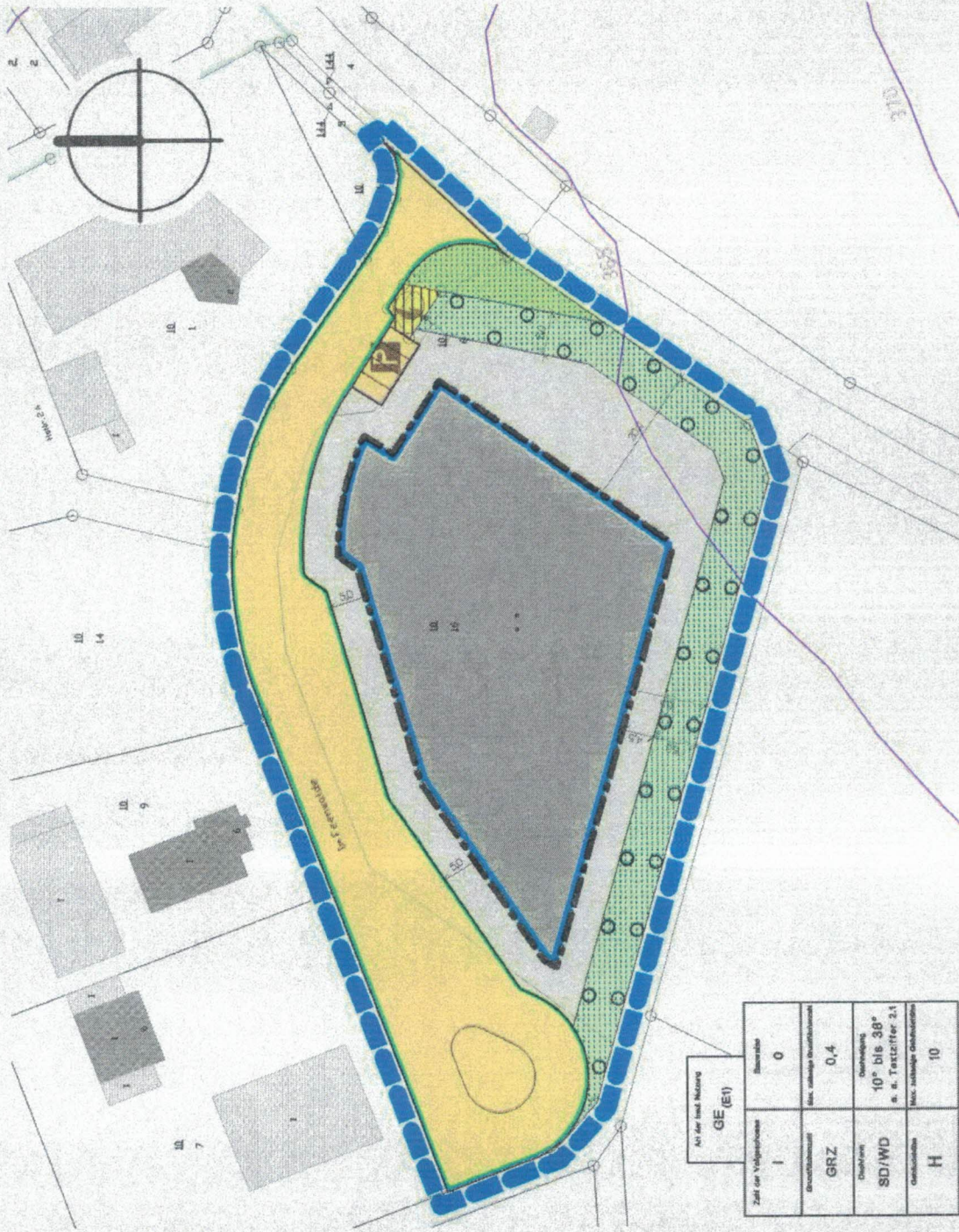
12921

KARST INGENIEURE GmbH

Anhang

- Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“ (Verfahren: §§ 3(2), 4(2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB)
- Anlage zur Würdigung der Stellungnahme des RheinHunsrück Wasser Zweckverbands, Dörth, 04.01.2024
- Anlage zur Würdigung der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 31.01.2024
- Anlage zur Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH/Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz, 22.01.2024

Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Im Feenwalde“ (Verfahren: §§ 3(2), 4(2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB)



Anlage zur Würdigung der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 31.01.2024

- Brandschutztechnische Stellungnahme vom 30.10.1990

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Baufaufsicht - Brandschutz
Az.: 63 121-08 - 364/90

26

16.07.90

Referat 6.63 P
- Landesplanung -

im Hause

Brandschutz;
brandschutztechnische Stellungnahme

Bebauungsplan

"IM FEENWALDE" GE-GEBIET

Stadt/Ortsgemeinde

MACKEN; VG. UNTERKOSSEL

Gegen o.a. Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend dem Entwurf des Bebauungsplanes und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

☒ Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen.

Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW - Regelwerkes, Ausgabe 1978, zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 1600 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten nach DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche nach DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder
- offene Gewässer mit Löschwasser - Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

☒ Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, daß sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll in der Regel höchstens 80 bis 100 m betragen.

☐ Der Anlage von Überflurhydranten (DIN 3222) ist nach Möglichkeit der Vorzug zu geben.

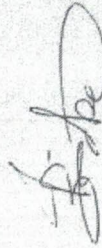
☐ Im Bereich des Bebauungsplanes werden Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bzw. Feuerwehrzufahrten benötigt.

Die Festlegung der Flächen für die Feuerwehr ist mit der Brandschutzdienststelle bei der Kreisverwaltung abzustimmen.

Hat vorgelegen:

14. MRZ 1991

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz



W. Becker

Anlage zur Würdigung der Stellungnahme des RheinHunsrück Wasser Zweckverbands, Dörth, 04.01.2024

- Stellungnahme des Zweckverbands, Wasserversorgung Rheinhöhen vom 12.07.1990

Wasserversorgung Rheinhöhen

Zweckverband

Abs.: Wasserversorgung Rheinhöhen
Post: 5401 St. Sebastian

Koblenz an der B 9, Autobahnkreuz
Postanschrift: 5401 St. Sebastian
Ruf (02 61) 8 10 84
Fax (02 61) 80 25 88

Verbandsgemeindeverwaltung
Untermosel
Postfach 27

5401 Koborn-Gondorf

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20 Konto 1 107
KSK Pfa.-Hunsr. Binnem
BLZ 560 517 90 Konto 10-040020
Koblenzer Volksbank eG
BLZ 570 000 01 Konto 1 019 561 000
Postgiroamt Lebn.
BLZ 545 100 67 Konto 128 26-479

13.07.90 23
Heir Liesenfeld

Ihr Zeichen
31402
lie/he

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

31402

lie/he

13.07.1990

Koblenz

Az

12.07.1990

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Macken
hier: Bebauungsplanentwurf "Im Feenwalde"

Ihr Schreiben vom 18.06.1990/Ko. - Az. 50 610/01 G. 7
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Hat vorgelegen:

1 4. MRZ. 1991

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Zweckverbandes, Wasserversorgung Rheinhöhen, be-
stehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung, unter Beachtung
§ 3 Absatz 2 des Konzessionsvertrages sowie der nachfolgend
aufgeführten Punkte, keine Bedenken.

- Die Erschließung erfolgt ausschließlich unter Zugrunde-
legung der Vorschriften der DIN 1998 und gleichzeitiger
Koordinierung der gesamten Erschließungsarbeiten.
- Sollte aus besonderen Gründen die Erschließung gemäß DIN
1998 nicht möglich sein, so sind die öffentlichen Verkehrs-
flächen in Pflasterstruktur auszuführen.
- Aufgrund der unter Punkt 3 - Landespflegerischer Planungs-
beitrag - der Begründung zum Bebauungsplan gemachten Aus-
führungen, müssen wir darauf hinweisen, daß die Beflan-
zung nur unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GM 125
erfolgen darf.
- Aus dieser Stellungnahme kann eine Verpflichtung des Zweck-
verbandes über den Ausbau der Wasserversorgungsanlagen
nicht abgeleitet werden.

- Vor der Erschließung mit Wasser müssen die rechtlichen und
finanziellen Voraussetzungen gegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen

Werkleitung

